

Gastdienste-Richtlinie

Vom 9. Februar 2018

(KABl. 2018 S. 153)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Erste Richtlinie zur Änderung der Gastdienste-Richtlinie	19. Dezember 2019	KABl. 2020 I Nr. 39 S. 79	§ 4 Absatz 1 Satz 3	eingefügt
2	Zweite Änderung der Gastdienste-Richtlinie	20. August 2020	KABl. 2020 I Nr. 107 S. 255	§ 4 Absatz 1 Satz 4	eingefügt

Auf Grund von § 117 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD¹ und von § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD hat die Kirchenleitung folgende Richtlinie erlassen:

Gegenstand der Richtlinie ist die Übertragung regelmäßiger pfarramtlicher Aufgaben auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand.

§ 1

Grundsatz

¹Ist in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle vorübergehend unbesetzt oder steht die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber für einen regelmäßigen pfarramtlichen Dienst nicht zur Verfügung, können die pfarramtlichen Aufgaben einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Ruhestand als regelmäßiger, geordneter Dienst übertragen werden (Gastdienst).
²Voraussetzung für einen Gastdienst ist, dass andere Vertretungsmöglichkeiten, insbesondere im Rahmen von § 23 Absatz 4 PfdG.EKD¹, ausgeschöpft sind.

§ 2

Verfahren

(1) ¹Kirchengemeinden, die Interesse an einem Gastdienst haben, bestimmen Dienstumfang, Aufgaben und Dauer des gewünschten Gastdienstes. ²Mit diesen Daten können sie

¹ Nr. 500.

einen Gastdienst beantragen. ³Der Antrag ist über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt zu richten. ⁴Vor der Weiterleitung prüft die Superintendentin oder der Superintendent, ob die Stelle für den beantragten Gastdienst geeignet ist und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Landeskirchenamt mit.

(2) ¹Das Landeskirchenamt bemüht sich darum, eine geeignete Pfarrerin oder einen geeigneten Pfarrer im Ruhestand für den Gastdienst zu vermitteln. ²Dazu führt das Landeskirchenamt eine Liste mit Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand, die sich grundsätzlich für einen Gastdienst bereit erklärt haben. ³Auswahl und Einsatz der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer, mit der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Presbyterium.

§ 3

Beauftragung

(1) ¹Den Pfarrerinnen oder Pfarrern im Ruhestand wird der Gastdienst auf Antrag als Teil ihres fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses widerruflich als Dienst im Sinne des § 94 Absatz 3 PfdG.EKD¹ übertragen. ²Gastdienste können einen Stellenumfang von 50 %, 75 % oder 100 % haben.

(2) ¹Gastdienste werden für die Dauer von bis zu einem Jahr übertragen. ²Die Übertragung kann verlängert werden. ³Bei Vorliegen eines kirchlichen Interesses kann die Landeskirche die Beauftragung widerrufen. ⁴Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann den Dienst jederzeit beenden. ⁵Bei der Abstimmung der Beendigungsfrist sind die Gegebenheiten in der Gemeinde zu berücksichtigen.

(3) Die Gemeinde soll nicht zum bisherigen Tätigkeitsbereich der Pfarrerin oder des Pfarrers gehören.

(4) Mit einem Gastdienst kann nur beauftragt werden, wer das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 4²

Der Gastdienst

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer im Gastdienst sind nicht residenzpflichtig, können aber in der Gemeinde wohnen. ²Die Gemeinde muss ein geeignetes Amtszimmer zur Verfügung stellen. ³Erste Tätigkeitsstätte auch im Sinne des § 9 EStG ist das örtlich zuständige Kreiskirchenamt. ⁴§ 4 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes³ findet keine Anwendung.

¹ Nr. 500.

² § 4 Abs. 1 Satz 3 eingefügt durch Erste Richtlinie zur Änderung der Gastdienste-Richtlinie vom 19. Dezember 2019; § 4 Abs. 1 Satz 4 eingefügt durch Zweite Änderung der Gastdienste-Richtlinie vom 20. August 2020.

³ Nr. 761.

(2) 1Pfarrerinnen und Pfarrer im Gastdienst nehmen an dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises teil, in dem die Kirchengemeinde liegt. 2Sie unterstehen der Dienstaufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten und des Landeskirchenamtes.

(3) 1Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Gastdienst nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. 2Der Vorsitz des Presbyteriums muss bei einem Mitglied liegen.

§ 5

Versorgungszuschlag

1Pfarrerinnen und Pfarrer im Gastdienst erhalten neben ihren Versorgungsleistungen einen Zuschlag zur Versorgung, dessen Höhe sich nach dem Umfang der Beauftragung bemisst. 2Hat die Beauftragung den Umfang eines 100%-Dienstes, so beträgt der Zuschlag monatlich 1.000 €. 3Bei einem geringeren Umfang verringert sich der Zuschlag entsprechend.

§ 6

Finanzierung

1Die Kosten für den Gastdienst in vakanten Pfarrstellen trägt die Stelle, die nach der Finanzsatzung des Kirchenkreises die Pfarrstellenpauschale zu entrichten hätte.

2In besetzten Pfarrstellen werden die Kosten des Gastdienstes aus dem landeskirchlichen Haushalt „Pfarrbesoldungszuweisung“ getragen. 3Die Gemeinde trägt die Sachkosten der Pfarrerin oder des Pfarrers.

§ 7

Begleitung des Gastdienstes

1Die Landeskirche veranstaltet regelmäßige Treffen der Pfarrerinnen und Pfarrer im Gastdienst und derer, die sich für einen Gastdienst bereit erklärt haben. 2Die Treffen dienen dem Informationsaustausch, der Fortbildung und der Fortentwicklung der Gastdienste.

§ 8

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. September 2018 in Kraft.

